

## Testkonzept Altenhilfe (stationär): Altenzentrum Haus Salem Lintorf

### A) Testung von Bewohnern/-innen, Mitarbeitern/-innen Besucher/-innen - Testhäufigkeit

#### Bewohner/-innen

- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen aus dem häuslichen Bereich ist ein **Coronaschnelltest** der aufzunehmenden Person von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen.

Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus, ist der **Coronaschnelltest** zuvor dort durchzuführen.

Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als **24** Stunden sein.

- **Nicht geimpfte, nicht genesene, und nicht vollständig geimpfte/geboosterte** Bewohner/-innen sollen täglich mit einem Corona-Schnelltest getestet werden. Dies gilt nicht, soweit bei den Bewohnern bestehende Gründe dies unmöglich machen.
- Über Ausnahmen für Bewohner/-innen, bei denen ein Corona-Schnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen auch nicht durch Testverfahren ohne Durchführung eines Abstriches durchgeführt werden kann, entscheidet im Einzelfall die Einrichtungsleitung.
- Soweit die Durchführung eines Corona-Schnelltests bei einem/r Bewohner/-in nicht möglich ist oder verweigert wird, haben sie, soweit gesundheitlich möglich, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Teilnahme an internen Veranstaltungen ist bei Personen, die den Corona-Schnelltest verweigern, nicht zulässig.
- Bei **vollständig geimpften** Bewohnern/-innen entfällt die Testpflicht: Sie werden einmal pro Woche auf freiwilliger Basis mit einem Corona-Schnelltest getestet. Dies gilt nicht, soweit bei den Bewohnern bestehende Gründe dies unmöglich machen.
- Für **genesene** Bewohner/-innen entfällt die Testpflicht ebenfalls: Sie werden einmal pro Woche auf freiwilliger Basis mit einem Corona-Schnelltest getestet. Dies gilt nicht, soweit bei den Bewohnern bestehende Gründe dies unmöglich machen.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner/-innen, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Corona-Schnelltest zu testen.
- Soweit die zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden keine anderweitige Anordnung treffen, unterliegen Bewohner/-innen, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, keiner Quarantäne. Sie sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen.
- Bei *unspezifischen leichten Symptomen (v.a. Schnupfen, Halskratzen)* erfolgt die Testung mittels Corona-Schnelltest. Ist der Corona-Schnelltest positiv, wird das Ergebnis durch einen PCR-Test bestätigt und der Betroffene wird in einem Einzelzimmer isoliert.
- Bei *darüber hinausgehenden oder spezifischeren Symptomen (v.a. Fieber, Husten, Dyspnoe, Kopf-/Gliederschmerzen, Geschmacks-/Geruchsverlust)* wird ein PCR-Test veranlasst.
- Bewohner/-innen, die positiv getestet worden sind, sind zu isolieren. § 13 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) findet Anwendung.
- Die Isolierung erfolgt durch eine von den anderen Bewohnern/-innen der Einrichtung getrennte Unterbringung, Pflege, Betreuung und Versorgung. Hierzu können nicht vermeidbare Zimmerquarantänen angeordnet werden.

- Kontakte positiv getesteter Bewohner/innen untereinander sind zulässig, soweit sie in der Einrichtung ermöglicht werden können. Bewohner/innen, die sich in palliativer Versorgung befinden, dürfen unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen auch während der Isolierung besucht werden.
- Soweit die zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden keine anderweitige Anordnung treffen, endet die Isolierung grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder der Vornahme des ersten positiven Tests - Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder Schnelltest.
- Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Isolierung, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Zusätzlich muss zur Beendigung der Isolierung am letzten Tag der Isolierung ein negatives Schnelltestergebnis vorliegen.
- Die Isolierung kann von Bewohnern/innen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die Person über ein negatives Testergebnis eines frühestens am **sechsten** Tag der Isolierung vorgenommenen **Schnelltests** verfügt

### Mitarbeiter/-innen

- Bei allen Tätigkeiten, bei denen unmittelbarer enger Kontakt zwischen Mitarbeitenden, Bewohnern/-innen, Besuchern/-innen etc. erforderlich ist und dadurch Abstände von 1,5 m unterschritten werden, müssen von allen Mitarbeitenden -FFP2-Masken getragen werden. Dies gilt auch während der Reinigung des Zimmers.  
In allen anderen Fällen tragen Mitarbeitende in Gebäuden mindestens Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) wenn sie sich nicht alleine in einem Raum befinden.  
Mitarbeitende können freiwillig FFP 2-Masken tragen.  
Mitarbeitende müssen FFP 2-Masken und Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) korrekt über Mund und Nase tragen.  
Masken mit Atemventil sind untersagt.
- Tägliche Tests vor dem Dienst sind verpflichtend für nicht geimpfte, nicht vollständig geimpfte/geboosterte oder nicht genesene Mitarbeiter/-innen der Einrichtung und bei Arbeitsaufnahme nach Dienstreise mittels eines Corona-Schnelltests.
- Seit dem 24.11.2021 gilt für geimpfte und genesene Mitarbeiter/-innen eine Testpflicht für zwei Corona-Schnelltest in der Woche.
- Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Negativtestnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung durchführen.
- Bei unspezifischen leichten Symptomen (v.a. Schnupfen, Halskratzen) erfolgt die Testung mittels Corona-Schnelltest. Ist der Corona-Schnelltest positiv, wird das Ergebnis durch einen PCR-Test bestätigt und der Betroffene muss sich i.d.R. im häuslichen Bereich absondern. Die Anforderungen an die Absonderung werden durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegt.
- Bei darüber hinausgehenden oder spezifischeren Symptomen (v.a. Fieber Husten, Dyspnoe, Kopf-/Gliederschmerzen, Geschmacks-/Geruchsverlust) wird ein PCR-Test veranlasst und die Tätigkeit muss bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses unterbrochen werden. Ist das Ergebnis negativ, kann die Tätigkeit wiederaufgenommen werden, sofern krankheitsbedingt keine weitere Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird.  
  
Ist das Ergebnis positiv, muss sich der Betroffene i.d.R. im häuslichen Bereich absondern. Die Anforderungen an die Absonderung werden durch die aktuell gültige Corona-Test und Quarantäneverordnung bzw. das zuständige Gesundheitsamt festgelegt.

Individuelle Anordnungen zur Quarantäne/Isolation durch örtliche Behörden gehen den Regelungen der Corona-Test und Quarantäneverordnung vor.

- Bei *COVID-19-Kontakt* in den vergangenen 10 Tagen sowie bei Meldung eines Risikokontaktes über die *Corona-Warn-App* erfolgt ein PCR-Test initial und am Tag 5 - 7 nach Kontakt.

### **Besucher/-innen**

- Alle Besucher/-innen, Therapeuten/-innen und sonstige Personenkreise, die die Einrichtung betreten, sind verpflichtend alle 24 Stunden mittels Corona-Schnelltest zu testen oder einen negativen Testnachweis aus einem zertifizierten Impfzentrum über einen Corona-Schnelltest vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden ist oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests.  
Nur bei einem Negativergebnis wird der Zutritt in die Einrichtung gestattet.
- Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohner/-innen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.
- Symptomatische Besucher/-innen werden - sofern der Besuch aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen zwingend erforderlich ist -mittels Corona-Schnelltest untersucht. Ist der Test positiv, kann der Besuch nur zum Zweck der Sterbebegleitung zugelassen werden.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt und eine PCR - Testung wird umgehend veranlasst.

## **B) Symptommonitoring bei Bewohnern/-innen, Mitarbeitern/-innen und Besucher/-innen**

Bewohner, Mitarbeiter und Besucher sind verpflichtet ein tägliches Symptommonitoring durchzuführen.

### **Bewohner/-innen**

- Das Symptommonitoring erfolgt bei Bewohnern/-innen, die über keinen vollständigen Impfschutz, nicht geimpft oder nicht genesen sind täglich und wird tabellarisch auf einem Einlegeblatt, welches der Bewohnerakte beigelegt wird und den Zeitraum einer Woche abdeckt, dokumentiert. Bei Neuaufnahmen und Bewohner/-innen, die nach mehrtägiger Abwesenheit in die Einrichtung zurückkehren, wird ebenso verfahren.

### **Mitarbeiter/-innen**

- Alle in der Altenhilfe Tätigen werden mit einer Dienstanweisung dazu verpflichtet, täglich die in dem Symptomtagebuch genannten Krankheitszeichen zu überprüfen und auf dem Formblatt zu dokumentieren. Sollte eines der genannten Krankheitszeichen auftreten, muss der Betroffene unverzüglich, spätestens zum Beginn des nächsten Arbeitstags, dies dem Dienstvorgesetzten mitteilen.
- Die Symptomtagebücher werden zum Monatsende dem jeweiligen Dienstvorgesetzten ausgehändigt. Der Dienstvorgesetzte prüft die Einträge und den vollständigen Rücklauf für die in seinem Verantwortungsbereich Tätigen.
- Die Dienstvorgesetzten bewahren die Symptomfragebögen 28 Tage auf und vernichten diese anschließend datenschutzkonform.

## Besucher/-innen

Sollten Symptome bestehen, der Besuch aber z.B. bei sterbenden Angehörigen dringend erforderlich sein, erfolgt eine Testung mit einem Corona-Schnelltest.

Fällt dieser positiv aus, wird der Besucher unter Wahrung entsprechender Schutzmaßnahmen durch Personal bei dem Besuch begleitet.

### C) Testdurchführung

Die Tests werden von geschultem medizinischem Fachpersonal durchgeführt. Die Schulungen werden gemäß TestV von geschultem Pflegepersonal durchgeführt und dokumentiert.

### D) Persönliche Schutzausrüstung bei Durchführung der Abstrichuntersuchung des Corona-Schnelltests

Das Tragen einer FFP2 - Maske eines Schutzkittels, einer Schutzbrille/ eines Shields sind zum Abstrich erforderlich.

Dazu gehören auch der Gebrauch und der Wechsel von Schutzhandschuhen bei jedem Abstrich. Schutzkleidung steht dem Personal in ausreichender Menge zur Verfügung.

### E) Dokumentation und Meldepflichten

Ist der Corona-Schnelltest positiv, unterrichtet die Einrichtung bzw. das Unternehmen das Gesundheitsamt. In Abstimmung mit diesem veranlasst die Einrichtung eine Überprüfung des Testergebnisses mittels PCR-Test.

Werden mittelgradige bis schwere Symptome festgestellt, ist für die Personengruppen unmittelbar ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen.

Mittelgradige bis schwere Symptome sind Fieber und Geschmacksverlust.

In der Übersicht zur Erhebung von Corona-Schnelltest-Testergebnissen (Anlage 2) werden die Daten erhoben und datenschutzkonform nach 28 Tagen vernichtet.

### F) Aufhebung von Quarantänen und Isolierungen

Eine Aufhebung von Isolierungsmaßnahmen erfolgt nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jeweils aktuellen Fassung.

Isolation für Infizierte Mitarbeiter/-innen:

**Die reguläre Dauer beträgt grundsätzlich 10 Tage.**

**Freitestung ab dem 5. Tag mit PCR-Test oder qualifiziertem Antigen-Schnelltest und wenn zuvor mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit vorliegt.**

*Bei schwerem Krankheitsverlauf* ist zusätzlich eine negative PCR-Testung oder eine Testung mit einem Ct-Wert >30 nachzuweisen.

**Wiederaufnahme der Tätigkeit bei 48 Stunden Symptommfreiheit.**

Kontaktpersonen:

**Testpflicht für 5 Tage mit PCR-Test oder qualifiziertem Antigen-Schnelltest vor Dienstantritt.**

Die Anforderungen an die Absonderung werden durch die aktuell gültige Corona-Test und Quarantäneverordnung bzw. das zuständige Gesundheitsamt festgelegt.

Individuelle Anordnungen zur Quarantäne/Isolation durch örtliche Behörden gehen den Regelungen der Corona-Test und Quarantäneverordnung vor.